

## Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Oedheim plant das Anlegen eines Seitengewässers am Kocher im Gewann Balzig auf den Flurstücksnummern 10288, 10289 und 10291 mit zwei Anbindungen an den Kocher.

Die Maßnahme soll zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die durch neue Baugebiete in Oedheim entstehen bzw. entstanden sind, realisiert werden.

Die Gemeinde Oedheim ist Eigentümerin der Grundstücke 10288, 10289 und 10291.

Das Seitengewässer wird innerhalb einer rd. 4.300 m<sup>2</sup> großen Abtragsfläche angelegt. Es werden rd. 6.900 m<sup>3</sup> Boden abgegraben. 1.300 m<sup>3</sup> sind belastet (Z2) und müssen entsprechend entsorgt werden. 200 m<sup>3</sup> können innerhalb der Baustelle wieder eingebaut werden, 5.400 m<sup>3</sup> werden verwertet oder deponiert.

Bei Wassertiefen bis 1,60 m entsteht eine Wasserfläche von rd. 2.300 m<sup>2</sup>. Der Wassergraben in der Mitte (Flst.-Nr. 10289) entwässert künftig ins Seitengewässer.

Ufernah werden Strukturelemente aus Wurzelstöcken, Totholz und Blocksteinen eingebaut. Dabei soll Material verwendet werden, das bei der Rodung der Ufergehölze an den beiden Anschlüssen an den Kocher anfällt.

Auf der Kocherseite soll sich die Fläche durch Gehölzsukzession schließen.

Nach außen soll das Seitengewässer durch eine breite, i.d.R. geschlossene Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern der Weichholzaue abgeschirmt werden.

Bei der geplanten Maßnahme handelt sich um einen Gewässerausbau. Durch die Anlage des Seitengewässers stellt die Maßnahme eine ökologische Aufwertung des Kochers, einem Gewässer 1. Ordnung, dar und dient den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich und überwiegend im Überschwemmungsgebiet des Kochers.

Nach überschlägiger Prüfung sind von dem Vorhaben ausschließlich positive Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar. Abgesehen von vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist jedoch mit keinen erheblichen Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter zu rechnen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist hier durch eine allgemeine Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 UVPG durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Kaiserstraße 1, Raum K316 eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn

Bauen und Umwelt

15.02.2023